

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	DIENSTAG, DEN 14. JULI	2009
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 2009	Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1	221
9. 7. 2009	Gesetz über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten (GlasflaschenverbotsG) neu: 2012-2	222

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.“
- Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Gesetz bestimmt das Nähere. Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen. Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits endgültig beschlossenen Gesetze.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2009.

Der Senat

Gesetz
über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs
von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten
(GlasflaschenverbotsG)

Vom 9. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Mitführ- und Verkaufsverbot

Innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches ist es in den Nächten von Freitag auf Sonnabend, Sonnabend auf Sonntag und Sonntag auf Montag jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten,

1. Glasgetränkebehältnisse mitzuführen,
2. Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.

In der Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag gilt das Verbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des gesetzlichen Feiertages sowie von 22.00 Uhr des gesetzlichen Feiertages bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Glasgetränkebehältnisse im Sinne des § 1 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich benutzte Behältnisse aus Glas.

(2) Mitführen im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums.

(3) Verkauf im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 2 ist die entgeltliche Abgabe von Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr außerhalb des Geschäftsraumes.

§ 3

Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Polizei, bezirkliche Dienststellen, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste und Stadtreinigung Hamburg.

(2) Das Verbot nach § 1 gilt weiterhin nicht für

1. a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis, b) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in Fahrzeugen, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, mit Ausnahme des verkehrsbedingten Haltens, durchfahren wird,
2. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung,
3. das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen in einem Behältnis, welches auf Grund der Geschlossenheit einen unmittelbaren Zugriff verhindert,

4. die Verwendung von Trinkgläsern auf solchen Außenflächen, die auf Grund einer behördlichen Erlaubnis genutzt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 allgemein oder für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Anordnungsbefugnisse

Werden Glasgetränkebehältnisse verbotenerweise mitgeführt oder verkauft, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit anordnen. Die zuständige Behörde ist befugt, eine nach Satz 1 getroffene Anordnung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen, insbesondere Glasgetränkebehältnisse und deren Inhalt zu vernichten. Die Auswahl der anzuwendenden Maßnahmen erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig Glasgetränkebehältnisse mitführt oder verkauft,
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Glasgetränkebehältnisse können von der zuständigen Behörde eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft zwei Jahre nach Inkrafttreten über Umsetzung und Auswirkungen dieses Gesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 2009.

Der Senat

Räumlicher Geltungsbereich

Von der westlichen Seite der Straße Große Freiheit gegen die Simon-von-Utrecht-Straße auf der südlichen Seite der Simon-von-Utrecht-Straße bis zur Budapester Straße, die südliche Seite der Budapester Straße bis zur westlichen Seite des Millerntorplatz, diesen bis zur Straße Reeperbahn, auf die östliche Seite der Straße Zirkusweg gegen die Helgoländer Allee verspringend, die Straße Zirkusweg bis zur südlichen Seite der Hopfenstraße, diese bis zur östlichen Seite der Davidstraße, diese 30 Meter in südliche Richtung auf die südliche Seite der Erichstraße verspringend, diese bis zur westlichen Seite der Balduinstraße, diese bis zur südlichen Seite der Straße Silber-

sacktwiete, diese bis zur westlichen Seite des Bertha-Keyser-Wegs, diesen bis zur westlichen Seite der Lincolnstraße, diese bis zur südlichen Seite der Straße Reeperbahn, diese bis zur östlichen Seite der Holstenstraße, einschließlich des gesamten S-Bahnhofsgeländes Reeperbahn, ausschließlich der Eingänge (Treppenauf- beziehungsweise -abgänge) Königstraße/Pepermölenbek und Königstraße/ Holstenstraße/Nobistor, die Holstenstraße bis zur nördlichen Seite der Straße Nobistor, diese bis zur westlichen Seite der Straße Große Freiheit, diese bis zur Simon-von-Utrecht- Straße.

